

RICHTLINIE

für die Vergabe von geförderten Baugrundstücken, Wohnungen oder sonstigen Eigenheimen durch die Gemeinde Rinn

I. Präambel

Die Gemeinde Rinn bekennt sich zum Grundsatz, Rinner GemeindebürgerInnen, welche die nachfolgend angeführten Richtlinien erfüllen, leistbaren Baugrund zur Errichtung eines Eigenheims in verdichteter Bauweise zur Verfügung zu stellen oder den Erwerb von wohnbaugeförderten Wohnungen bzw. von auf geförderten Baugrundstücken bereits errichteten Objekten zu ermöglichen.

Die nachstehend angeführten Richtlinien und das in Punkt III. angeführte Punktesystem sind anzuwenden, wenn die Gemeinde Rinn in ihrem Eigentum oder in ihrer Verfügungsmacht stehende Baugrundstücke, Wohnungen, Eigenheime oder Objekte, an denen der Gemeinde Rinn das Vergaberecht zusteht – in welcher Form auch immer – weitergibt und haben die AntragstellerInnen die in dieser Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen zu erfüllen.

II. Voraussetzungen für die Vergabe/allgemeine Regelungen:

1. Auf die Vergabe von gefördertem Baugrund, Wohnungen oder Eigenheimen besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat oder durch das vom Gemeinderat beauftragte Gemeindeorgan.
3. Von der Vergabe ausgeschlossen werden jene AntragstellerInnen, welche:
 - sich durch wissentlich irreführende Angaben im Bewerbungsverfahren einen Vorteil erschleichen wollen oder
 - die Erhebung der Daten über ihre Eigentums-, Wohn-, Vermögensverhältnisse usw. durch die Gemeinde oder einen von dieser Beauftragten verweigern.
4. Die Vergabe erfolgt an volljährige Personen, die durchgehend seit mindestens zehn Jahren in der Gemeinde Rinn mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und auch in der Gemeinde Rinn wohnen bzw. zu einem früheren Zeitpunkt einmal durchgehend mindestens zehn Jahre in der Gemeinde Rinn mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und gewohnt haben. Des Weiteren erfolgt die Vergabe an Personen, welche seit durchgehend zehn Jahren einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz in Rinn haben.
5. Minderjährige Personen oder Erziehungsberechtigte in deren Namen können keinen Antrag stellen.
6. Für die Vergabe wird kein Höchstalter festgelegt.
7. Ein bestimmter Familienstand ist nicht Voraussetzung für die Vergabe.
8. Für die Vergabe müssen die Kriterien des Wohnbauförderungsgesetzes des Landes Tirol bezüglich der Verdienstgrenzen erfüllt werden.

9. Ausgeschlossen von einer Vergabe sind Personen, die über Eigentum an einem Baugrundstück, an einer Wohnung oder an einem Haus verfügen und haben sie das Nichtvorliegen dieses Umstandes mittels eidesstattliche Erklärung zu deklarieren. Sollte die im Eigentum stehende Wohnung bzw. das Eigenheim für die AntragstellerInnen nach den Wohnbauförderungsrichtlinien zu klein sein, so kann trotzdem eine Vergabe an diese Personen erfolgen, wenn sich die AntragstellerInnen verpflichten, die in deren Eigentum stehende Immobilie innerhalb einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Frist zu veräußern.
10. Bei der Vergabe von Baugrundstücken, Wohnungen oder Eigenheimen dürfen am jeweiligen Objekt ausschließlich die AntragstellerInnen grundbücherliches Eigentum erwerben. Bei der Vergabe von Mietobjekten dürfen ausschließlich AntragstellerInnen Mietrechte erwerben.
11. Beim Erwerb eines Baugrundstücks sind folgende Bebauungsfristen einzuhalten:
 - Der Baubeginn hat spätestens zwei Jahre nach dem Grunderwerb zu erfolgen.
 - Der Bezug des Eigenheims hat spätestens vier Jahre nach Baubeginn stattzufinden.
12. Alle AntragstellerInnen werden von der Gemeinde in einer Liste geführt. Anhand der von der Gemeinde über den Erhebungsbogen und durch eigene Wahrnehmungen erlangten Informationen werden den AntragstellerInnen Punkte zugewiesen. Die Zuweisung von zu erwerbenden Liegenschaftsobjekten erfolgt nach der jeweiligen Punktezahl, wobei AntragstellerInnen mit der höchsten Punktezahl zuerst berücksichtigt werden. Bei gleicher Punktezahl wird AntragstellerInnen mit einer längeren Vormerkzeit der Vorrang gegenüber jenen mit einer kürzeren Vormerkzeit gegeben. Auf den Bewerbungsunterlagen werden daher von der Gemeinde mittels Eingangsstempel Datum und Uhrzeit festgehalten. Bei mehreren AntragstellerInnen müssen die Voraussetzungen für alle AntragstellerInnen vorliegen, jedoch wird die Punkteanzahl der- oder desjenigen mit der höheren Punkteanzahl für die Vergabe herangezogen.
13. Bewerbungen werden so lange in der Liste geführt, bis eine Zuteilung erfolgt ist oder die AntragstellerInnen ihre Bewerbung selbst zurückziehen. Nach zweimaliger Ablehnung einer Zuteilung durch die AntragstellerInnen erfolgt die Löschung aus der Bewerberliste und ist in diesem Fall ein neuer Antrag zu stellen.
14. Sollte sich vor dem Beschluss des zuständigen Gemeindeorganes über die Vergabe eines Grundstückes, einer Wohnung oder eines Eigenheims der Familienstand, die Wohnungsanschrift, die Anzahl der Personen, die derzeitige Wohnsituation usw. ändern, sind die AntragstellerInnen verpflichtet, diese Änderungen der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit die Punktevergabe entsprechend der Richtlinie neu angepasst werden kann.
15. Der Eingabeschluss von Bewerbungen für ein bestimmtes Baugrundstück oder Wohnbauprojekt wird vom Gemeinderat gesondert festgelegt.
16. Nachweise zum jeweiligen Einkommen der AntragstellerInnen, welche den Verdienstgrenzen der Wohnbauförderung zu entsprechen haben, sind vor der Vergabe von den AntragstellerInnen verpflichtend vorzulegen.
17. Zusagen der Gemeinde für ein Grundstück, für eine Wohnung oder für ein Eigenheim sind mit dem jeweiligen Beschluss des Gemeinderates verbindlich.